

Inhalt:

1. **Doppelte Auslagenpauschale Mahn-/ Streitverfahren**
 2. **Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts, Vorb. 3 Abs. 4 RVG**
 3. **Klagerücknahme kann teuer werden**
 4. **Achtung bei Kopiekosten nach Nr. 7000 VV !**
 5. **Lachen ist gesund**
 6. **Newsletter Archiv**
 7. **Impressum/Haftung**
-

1. **Doppelte Auslagenpauschale Mahn-/ Streitverfahren**

Leider ist es bei einigen Gerichten immer noch nicht angekommen: Das Mahnverfahren und das sich anschließende Streitverfahren sind gebührenrechtlich zwei verschiedene Angelegenheiten.

Mit Inkrafttreten des RVG hat der Gesetzgeber das in § 17 Nr. 2 RVG klar gestellt, was aber auch schon zu Zeiten der BRAGO Gültigkeit hatte.

Dennoch erlebt man immer wieder, so wie ich selbst gerade in einer Akte festgestellt habe, dass im Rahmen der Kostenfestsetzung die Auslagenpauschale nur 1 x akzeptiert wird, der Rechtspfleger der Auffassung ist, eine doppelte Auslagenpauschale sowohl für das Mahnverfahren, wie auch das Streitverfahren seien nicht berechtigt.

Ich möchte daher zur kurzen aber schlagkräftigen Argumentation auf zwei BGH Entscheidungen hinweisen, die den doppelten Anfall und die Festsetzbarkeit der Auslagenpauschale bestätigen:

- **BGH, Beschl. v. 28.10.2004 – III ZB 41/04**
- **BGH, Beschl. v. 13.7.2004 –VIII ZB
14/04 (AGS 2004, 343)**

Wenn es dem Gesetzgeber schon nicht gelingt, die Gerichte zu überzeugen, vielleicht gelingt es dann dem BGH 😊 !

2. **Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts, Vorb. 3 Abs. 3 RVG**

Ich hatte bereits im letzten Newsletter auf zahlreiche neue Entscheidungen aufmerksam gemacht, die ich auf der Homepage unter „Urteile“ zum Download bereit gestellt habe.

Gerade zur Terminalsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts sind zwei interessante Entscheidungen des **OLG Koblenz** ergangen

Diese neue Terminsgebühr verursacht erhebliche Unsicherheiten bei allen Rechtsanwendern. Jahrzehntlang waren wir es durch die Regelungen der BRAGO gewöhnt, dass nur dann Erörterungs- oder Verhandlungsgebühren anfallen konnten, wenn diese Termine in einem Verfahren unter Beteiligung des Gerichts stattgefunden haben. Nun hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der neuen Terminsgebühr erheblich ausgeweitet und unter bestimmten Voraussetzungen den Anfall der Gebühr auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens anerkannt.

Nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 RVG sind Voraussetzung für die Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts, dass

- der RA muss Prozessauftrag haben, d.h. er muss Prozessbevollmächtigter sein zum Zeitpunkt des Termins (Besprechung)
- Die Besprechung muss auf Verfahrensvermeidung oder –erledigung ausgerichtet sein. Ob dann tatsächlich das Verfahren vermieden oder erledigt wird, ist für das Entstehen der Gebühr nicht maßgeblich.
- Des weiteren muss ein Termin stattgefunden haben, d.h. mindestens ein Gespräch zwischen den „Lagern“ erfolgt sein. Bloß schriftlicher Meinungs-austausch reicht hierzu nach überwiegender Meinung nicht aus.

OLG Koblenz, Beschl. v. 29.04.2005 – 14 W 257/05

Nach Zustellung eines Antrags auf Erlass einer einstw. Verfügung fordert der Ag-vertreter telefonisch zur Rücknahme des Antrags auf, da bereits eine Unterlassungserklärung vorlag und sich das Verfahren erübrigte. Dazu machte der Ast-vertreter zwar keine Angaben, wollte die Sache aber mit dem Mdt. besprechen.

Es kam in der Folge zur Antragsrücknahme.

Das OLG Koblenz hat in seiner Entscheidung den Anfall der Terminsgebühr zugunsten des Ag-vertreters bestätigt. Ob dazu das einseitige Gespräch ausreichend sei könne dahin stehen. Dadurch dass der Ast-vertreter seine Bereitschaft bekundet habe, die Sache mit dem Mdt. zu besprechen, sei die Gebühr in jedem Fall angefallen.

Da es sich auch um Kosten des anhängigen gerichtlichen Verfahrens handele, sei die Terminsgebühr auch gegen den Ast- festsetzbar.

Hinweis:

Ich möchte an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, welchen eventuellen Ansprüchen der RA bei Gesprächen mit der Gegenseite im Rahmen gerichtlicher Mandatierung ausgesetzt sein kann. Durch diese Gespräche hat der RA des Ast. im vorliegenden Fall Kosten von zwei Terminsgebühren verursacht, die der Mdt. zu zahlen hat.

Wie schnell man beim Anruf eines Kollegen sich kollegial zeigt und vorgibt, die Sache noch mit dem Mandant besprechen zu müssen, wissen wir alle. Auf welche Kostenrisiken wir uns unter Geltung des RVG einlassen, ist uns nicht immer bewusst.

OLG Koblenz, Beschl. v. 03.05.2005 – 14 W 265/05

Nach Erhebung der Klage hatte der Beklagtenvertreter den klägerischen RA angerufen und unter gewissen Voraussetzungen Zahlung der Klageforderung in Aussicht gestellt. Im Hinblick darauf bat er um Klagerücknahme.

Auch in diesem Fall hat das OLG Koblenz den Anfall der Terminsgebühr bejaht. Es genüge, wenn die Unterredung von einer Partei mit der Zielsetzung der Verfahrenserledigung initiiert werde und die andere Seite sich auf das Gespräch einlasse, indem sie zuhört. Ob das Ansinnen dann positiv aufgenommen oder am Ende eine Einigung tatsächlich herbeigeführt werde, sei für den Anfall der Gebühr ohne Belang.

Hinweis:

Besonders in Verkehrsunfallangelegenheiten ist dieses Vorgehen der Versicherer oftmals festzustellen. Wegen eines Restschadens erhebt der RA dann doch noch Klage. Kaum ist die Klage zugestellt, meldet sich der Versicherer und teilt mit er zahle die Klageforderung und bittet um Klagerücknahme.

Abgesehen davon, dass dadurch dann die Einigungsgebühr entsteht (wenn die Klage dann zurück genommen wird) in Fällen der telefonischen Besprechung fällt auch die Terminsgebühr an.

3. Klagerücknahme kann teuer werden

Erkennt der RA in einem laufenden Verfahren, dass die Klage teilweise zurück genommen werden sollte, stellt sich die Frage, wie der RA diese Klagerücknahme am kostengünstigsten durchführt.

Hat noch kein Verhandlungstermin stattgefunden, kann er die teilweise Klagerücknahme

- im Termin noch vor Stellung der Anträge erklären
- oder bereits im Vorfeld die Erklärung schriftsätzlich dem Gericht und dem Gegner zuleiten

Wie sich diese beiden Vorgehensweisen gebührenrechtlich auswirken zeigen die folgenden Beispiele.

Beispiel 1 – Klagerücknahme im Termin:

Der RA hatte Klage über 10.000,- € erhoben. Das schriftliche Vorverfahren wurde angeordnet. Im Verlauf des Verfahrens erkennt der RA, dass die Ansprüche des Klägers allenfalls in Höhe von 5.000,- € berechtigt sind. Er will die Klage in Höhe von 5.000,- € zurücknehmen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt er die teilweise Klagerücknahme, noch bevor die Anträge gestellt werden.

Gebühren:

1,3 Verfahrensgebühr	Nr. 3100	Wert 10.000	631,80 €
1,2 Terminsgebühr	Nr. 3104	Wert 10.000	583,20 €
Auslagen	Nr. 7002		<u>20,00 €</u>
Gesamtgebühren zuzügl. MwSt			1.235,00 €

Hinweis:

Unter Geltung der BRAGO entstand die Verhandlungsgebühr nach § 31 I 1 BRAGO erst mit Stellung der Sachanträge. Beim RVG wird nicht mehr darauf abgestellt, ob die Parteivertreter streitige Anträge stellen. Die Terminsgebühr fällt bereits aus dem vollen Wert an, wenn der Termin wahrgenommen wird. Der Termin beginnt aber mit dem Aufruf der Sache.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der RA die Klagerücknahme aber noch nicht erklärt, so dass die Terminsgebühr für beide RAe aus dem vollen Wert von 10.000 € anfällt.

Zur Vermeidung von derartigen Haftungsfällen siehe nachstehendes Beispiel.

Beispiel 2 – Klagerücknahme vor dem Termin:

Der RA kündigt schriftsätzlich, notfalls per Fax noch **vor** dem Termin zur mündlichen Verhandlung die teilweise Klagerücknahme an. Ebenso unterrichtet er per Fax den gegnerischen Bevollmächtigten.

Im Termin übergibt er lediglich noch das Original seines Schriftsatzes.

Gebühren:

1,3 Verfahrensgebühr	Nr. 3100	Wert 10.000	631,80 €	
1,2 Terminsgebühr	Nr. 3104	Wert 5.000	361,20 €	
Auslagen	Nr. 7002		<u>20,00 €</u>	
Gesamtgebühren zuzügl. MwSt			1.013,00 €	😊

Hinweis:

Bei dieser Vorgehensweise entsteht die Terminsgebühr nur aus einem Wert von 5.000 €, weil bereits vor Aufruf der Sache die teilweise Klagerücknahme erklärt wurde. Nach § 269 II 1 ZPO kann die Klagerücknahme schriftlich ggü. dem Gericht erfolgen und wird wirksam, wenn sie bei Gericht eingeht. Ob der Richter den SS bereits zur Akte genommen hat, ist nicht maßgeblich.

Anhängig ist bei Aufruf der Sache daher dann nur noch der restliche Teil der Klageforderung. Nur aus diesem Teil kann auch die Terminsgebühr entstehen.

Damit nicht möglicherweise der Gegner in Unkenntnis der Teilklagerücknahme den Termin wahrnimmt und dementsprechend volle Kostenerstattung verlangt, ist dieser in jedem Fall vor Aufruf der Sache zu informieren!!!

4. Achtung bei Kopiekosten nach Nr. 7000 VV !

Ein weiteres Mal ist nun das RVG geändert worden. Diesmal durch das

JKomG (Justizkommunikationsgesetz)

Neben einigen für die Abrechnung nicht so relevanten Änderungen ist jedoch eine Ergänzung beachtenswert. Der Auslagentatbestand der Nr. 7000 VV RVG hat eine Erweiterung erfahren in Nr. 1 und Nr. 2.

Danach wurden bislang die **„Ablichtungen“** künftig aber **„Ablichtungen und Ausdrucke“** einbezogen.

In den Seminaren zum RVG hatte ich bei der Thematik Kopiekosten bereits immer darauf hingewiesen, dass in die Erfassung der Kopien nicht nur die mittels Kopierer gefertigten Kopien hineingehört, sondern dass der Begriff „Ablichtung“ auch die aus dem Drucker ausgedruckten Mehrfertigungen beinhaltet.

Der Gesetzgeber hat dies nun ausdrücklich bestätigt und in den Auslagentatbestand aufgenommen.

Nach wie vor bleibt es aber dabei, dass Ausdrucke von **empfangenen** Dokumenten, also beispielsweise Fax oder Email nicht zu den vergütungsfähigen Ausdrucken gehören.

Hinweis:

Ich möchte nochmal daran erinnern, dass es durchaus lukrativ ist und Sinn macht, an jedem Arbeitsplatz, an dem nicht eine Erfassung per Computerprogramm möglich ist, eine **Liste** zu führen, in die sofort die Aktennummer, die Anzahl der gefertigten Ausdrucke und der Empfänger derselben eingetragen wird.

Das kann, ebenso wie die Portoerfassung, abends schnell zur Akte eingegeben werden.

Ich hatte im vergangenen Jahr ein Muster einer solchen Liste in den Seminaren ausgegeben. Wer diese möchte, darf sich gerne per Email recht@zorn-seminare.de an mich wenden. Ich schicke Ihnen die Liste dann zu.

5. Lachen ist gesund

Aus deutschen Gerichtssälen:

Der Angeklagte sagte barsch
zum Kläger einst leck mich am ...;
der Zeuge X hat es beeidigt.
Der Kläger fühlt sich grob beleidigt,
und er beantragt, ernst und bitter:
'Dafür gehört er hinter Gitter!'
Der Angeklagte ungerührt:
'Ich hab den Mann doch nicht verführt!
Hat man denn jemals schon vernommen,
daß irgendwer dem nachgekommen?
Das ist empörend, ohne Frage,
und ich erhebe Widerklage.'
Der Richter geht mit sich zu Rat;
ja wie beurteilt man die Tat?
Hätt' es der Kläger ernst genommen
und hätt' versucht, dem nachzukommen:
Das wäre sicher ein Exzeß
und reif für einen Strafprozeß.
Doch wenn man Goethe nur zitiert
und damit Bildung demonstriert:
Das wäre freilich kein Verbrechen,
der Bursche also freizusprechen.
Oh, könnte man den Fall mit Goethen,
der ihn geboren hat, auch töten.
Und dabei blättert er - nur so -
nachdenklich in (der) StPO.
Da trifft ihn je der Muse Kuß:
Klapp' doch den Deckel zu und Schluß;
wer Recht hat, sei dir einerlei:
Der Paragraph heißt 1,5,3!
Ein Stein ihm von der Seele fällt;
Beschuß: Verfahren eingestellt!
Und die Moral von der Geschichte:
Wird's dir zu schwer, verzage nicht;
vergiß nie in des Alltags Hetz':
Auch das Gesetz hat seinen Götz



6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.